Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Gemeindewerke Herxheim

voraussichtliche Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG ab 1. Januar 2027

1. Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

	Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
	netto	netto	netto	netto
Entnahmeebene	**€ / kW und Jahr**	**ct / kWh**	**€ / kW und Jahr**	**ct / kWh**
Mittelspannung	6,01	4,87	118,74	0,36
Umspannung (MS/NS)	11,24	6,30	146,19	0,90
Niederspannung	14,24	6,84	116,91	2,73

1.2 Monatsleistungspreissystem

	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	netto	netto
Entnahmeebene	**€ / kW und Jahr**	**ct / kWh**
Mittelspannung	19,79	0,36
Umspannung (MS/NS)	24,37	0,90
Niederspannung	19,49	2,73

2. Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

Haushaltsbedarf. Landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	brutto [1]	netto	brutto [1]
Entnahmeebene	**€ / Zählpunkt**	**€ / Zählpunkt**	**ct / kWh**	**ct / kWh**
Niederspannung	40,00	47,6	7,04	8,38

3. Entnahme mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen § 14 a EnWG

3.1 Entnahmen mit Lastgangmessung - steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

		Benutzungsstunden < 2.500		Benutzungsstunden > 2.500	
Jahresleistungspreissystem	**Pauschale Netzentgeltreduktion**	**Jahresleistungspreis**	**Arbeitspreis**	**Jahresleistungspreis**	**Arbeitspreis**
	netto	**netto**	**netto**	**netto**	**netto**
Entnahmeebene	**€ / Jahr**	**€ / kW und Jahr**	**ct / kWh**	**€ / kW und Jahr**	**ct / kWh**
Umspannung (MS/NS)	120,03	11,24	6,30	146,19	0,90
Niederspannung	120,03	14,24	6,84	116,91	2,73

Hinweis: das Gesamtentgelt der Entnahmestelle kann nicht unter 0 € sinken.

3.2 Entnahmen ohne Lastgangmessung - steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024

Modul 1 und 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch

	Pauschale Netzentgeltreduktion		**Grundpreis**		**Arbeitspreis**	
Entnahmeebene	**netto**	**brutto [1]**	**netto**	**brutto [1]**	**netto**	**brutto [1]**
Niederspannung	**€ / Jahr**	**€ / Jahr**	**€ / Zählpunkt**	**€ / Zählpunkt**	**ct / kWh**	**ct / kWh**
Modul 1	120,03	142,84	40,00	47,60	7,04	8,38
Modul 2	---	---	0,00	0,00	2,82	3,36
Modul 3 (Standardtarifstufe)					7,04	8,38
Modul 3 (Hochlasttarifstufe)[2]	120,03	142,84	40,00	47,60	10,27	12,22
Modul 3 (Niedriglasttarifstufe)[2]					2,82	3,36

[2]) Zeitfenster für Modul 3 — gültig vom 01.01. bis 31.03.und vom 01.10. bis 31.12. des Jahres

Zeitfenster Niedriglasttarifstufe — 00.00 bis 06:00 Uhr und 23:00 - 00:00 Uhr

Zeitfenster Hochlasttarifstufe — 11:00 bis 14:00 Uhr

Hinweis: das Gesmtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter Null Euro sinken.

3.3 Entnahmen ohne Lastgangmessung - steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto	**brutto [1]**	**netto**	**brutto [1]**
Anschluss:	€ / Zählpunkt	€ / Zählpunkt	ct / kWh	ct / kWh
Niederspannung	0,00	0	3,52	4,19

Die Bundesnetzagentur will mit der Neufassung des §14a EnWG die Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse in die Stromnetze beschleunigen. Demnach bekommen steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, eine Reduzierung der Netzentgelte, deren Art und Höhe von dem von den Kunden ausgewählten Modul abhängig ist.

4. Entgelte für Inanspruchnahme von Netzreservekapazität

	bis 200h/a	bis 400h/a	bis 600h/a
Anschlussebene	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr
	netto	**netto**	**netto**
Mittelspannung	33,72	40,46	47,20
Umspannung	44,30	53,15	62,01
Niederspannung	81,10	97,31	113,53

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle. Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten. Weichen Mess- und Entnahmeebene voneinander ab, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

5. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

5.1 Registrierende Leistungsmessung

		€ / Zählpunkt und Jahr
		netto
Anschlussebene		
Mittelspannung	Zähler	381,11
	Wandlersatz	226,89
Niederspannung	Zähler	411,16
(einschl. Umspannung MS/NS)	Wandlersatz	16,81

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Entnahmestellen mit Leistungsmessung beinhalten monatliche Ablesungen der Zähler.

5.2 Standardlastprofil-Zähler (konventionelle Messeinrichtung)

	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr
	netto	**brutto**[1]
Einfachtarifzähler, ohne Wandler	4,60	5,47
Zweiarifzähler, ohne Wandler	5,13	6,10
Zuschlag für Wandler	16,81	20,00
Zuschlag für Schaltgeräte	7,98	9,50

Die Preise für den Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhalten eine jährliche Ablesung der Zähler.

5.2 Standardlastprofil-Zähler (konventionelle Messeinrichtung) - unterjährige Messung

	halbjährliche Messung		vierteljährliche Messung		monatlaiche Messung	
	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr	€ / Zählpunkt und Jahr
	netto	**brutto**[1]	**netto**	**brutto**[1]	**netto**	**brutto**[1]
Eintraifzähler	7,10	8,45	12,10	14,40	39,60	47,12
Zweitarifzähler	7,63	9,08	12,63	15,03	40,13	47,75

Intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen
Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- und Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor.
Grundzuständiger Messstellenbetreiber sind die Gemeindewerke Herxheim.
Das Preisblatt finden Sie hier: **https://www.gemeindewerke-herxheim.de/de/netzbetrieb/mess-und-zaehlerwesen/**

Entgelt für Jahresmehr- und Jahresmindermengen		Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht. https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung?open&ccm=300040033030060

Gesetzliche Umlagen und Abgaben			
Konzssionsabgabe	ct / kWh	gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung	
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV	0,61		
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV	1,32		Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV	0,11		
KWK - Umlage	ct / kWh	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung	
für Letztverbraucher		http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm	
Umlage nach § 19 StromNEV	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung	
für Letztverbraucher		http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm	
Umlage nach § 17f EnWG	ct / kWh	gemäß § 17 f EnWG in der jeweils gültigen Fassung	
für Letztverbraucher		http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm	
Umlage nach § 18 AbLaV	ct / kWh	gemäß § 18 AbLaV in der jeweils gültigen Fassung	
für Letztverbraucher		http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm	
Nähere Informationen zu den Umlagen (KWK-Umlage, Umlage nach § 19-StromNEV, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 18 AbLaV) finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (http://www.netztransparenz.de). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Preisblattes waren die Umlagen 2026 noch nicht bekannt.			

Sonstige Dienstleistungen - Händlerdienstleistungen			
Bereitstellung von Lastgangdaten			
		15,00 €/Monat	a) Bereitstellung von historischen Lastgangdaten für einen Monat
		50,00 €/Jahr	b) Bereitstellung von historischen Lastgangdaten für ein Jahr
Sperrungen			
		75,00 €/Sperrung	a) Sperrung einer Abnahmestelle
		75,00 €/Entsperrung	b) Entsperrung einer Abnahmestelle

Preis für Blindstrom

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von cos < 0,9 induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 0,0 ct/kWh netto.

Umsatzsteuer

Die ausgewiesene Netto-Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer. Angebebene Bruttoentgelte beinhalten 19 % Umsatzsteuer.

Die Gemeindewerke Herxheim weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.
Die verbindlichen Engelte des Jahres 2027 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.
Die vorläufigen Netzentgelte wurden unter Berücksichtigung einer Reduktion in den vorgelagerten Netzkosten auf Basis eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten kalkuliert.
Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung befindet sich das Vorhaben noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens. Die Netznutzungsentgelte für das Jahr 2027 stehen somit unter dem Vorbehalt, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Falls bis zum Veröffentlichungszeitpunkt der finalen Netzentgelte zum Ende dieses Jahres keine Rechtssicherheit besteht, ist davon auszugehen, dass sich die Netznutzungsentgelte für das Jahr 2027 im Vergleich zu dieser Indikation erhöhen werden.

Gemeindewerke Herxheim, Elektrizitätsversorgung, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim